

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: berufliche Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Do-it-yourself-Verwendung

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Härter

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

allround store GmbH

Stammestrasse 20

30459 Hannover

info@lackstore.de

Tel.: +49 0511 41064510

Auskunftgebender Bereich: info@lackstore.de

1.4 Notrufnummer: +49 0511 41064510

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



GHS07

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3 H335-H336 Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07

Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Hexamethylen-1,6-diisocyanat, Homopolymer

n-Butylacetat

Tosylisocyanat

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335-H336 Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 1)

Sicherheitshinweise

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P280 Schutzhandschuhe tragen.
- P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff, der in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellten Liste als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt ist, oder einen Stoff, der nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert werden würde, in einer Menge $\geq 0,1\%$.

* **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 123-86-4 EINECS: 204-658-1 Reg.nr.: 01-2119485493-29	n-Butylacetat Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336, EUH066	50-100%
CAS: 28182-81-2 NLP: 500-060-2 Reg.nr.: 01-2119485796-17	Hexamethylen-1,6-diisocyanat, Homopolymer Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335 ATE: LC50/4 h inhalativ: 1,5 mg/l	10-25%
CAS: 108-65-6 EINECS: 203-603-9 Reg.nr.: 01-2119475791-29	2-Methoxy-1-methylethylacetat Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336	10-25%
CAS: 4083-64-1 EINECS: 223-810-8 Reg.nr.: 01-2119980050-47	Tosylisocyanat Resp. Sens. 1, H334; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335, EUH014, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Irrit. 2; H319: C $\geq 5\%$ STOT SE 3; H335: C $\geq 5\%$ Skin Irrit. 2; H315: C $\geq 5\%$	0,1-<1%
CAS: 65-85-0 EINECS: 200-618-2 Reg.nr.: 01-2119455536-33	Benzoessäure STOT RE 1, H372; Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315	0,1-<0,5%

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise:**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Feuerlöschrmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Cyanwasserstoff (HCN)
Dämpfe von Isocyanaten.
Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung:**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 3)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lagerung:**

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
123-86-4 n-Butylacetat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 300 mg/m ³ , 62 ml/m ³ 2(I);AGS, Y
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 950 mg/m ³ , 200 ml/m ³ Langzeitwert: 713 mg/m ³ , 150 ml/m ³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 720 mg/m ³ , 150 ml/m ³ Langzeitwert: 240 mg/m ³ , 50 ml/m ³ SSc;
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 270 mg/m ³ , 50 ml/m ³ 1(I);DFG, EU, Y
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 548 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 274 mg/m ³ , 50 ml/m ³ Sk

(Fortsetzung auf Seite 5)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31**

Seite: 5/14

Druckdatum: 01.04.2025

V- 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.04.2025

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 4)

MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 275 mg/m ³ , 50 ml/m ³ Langzeitwert: 275 mg/m ³ , 50 ml/m ³ SSc;
4083-64-1 Tosylisocyanat	
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 0,07 mg/m ³ Langzeitwert: 0,02 mg/m ³ Sen, as -NCO
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 0,02 mg/m ³ Langzeitwert: 0,02 mg/m ³ SB; als Gesamt-NCO gemessen
65-85-0 Benzoessäure	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,5 mg/m ³ , 0,1 ml/m ³ 4(II); DFG, Y, H, 11
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 4 mg/m ³ , 0,8 ml/m ³ Langzeitwert: 2 mg/m ³ , 0,4 ml/m ³ H SSc;

Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

WES (Australien): Workplace exposure standards for airborne contaminants

MAK (Schweiz): MAK- und BAT-Liste

DNEL-Werte

123-86-4 n-Butylacetat		
Derma	DNEL	7 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	960 mg/m ³ (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter) 960 mg/m ³ (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer) 480 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,) 480 mg/m ³ (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)
28182-81-2 Hexamethylen-1,6-diisocyanat, Homopolymer		
Inhalativ	DNEL	1 mg/m ³ (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer) 0,5 mg/m ³ (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat		
Derma	DNEL	153,5 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	275 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,)
4083-64-1 Tosylisocyanat		
Derma	DNEL	0,92 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	3,24 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,)

PNEC-Werte

123-86-4 n-Butylacetat	
PNEC	0,18 mg/l (Süßwasserumgebung) 0,018 mg/l (Meeresumwelt) 0,36 mg/l (intermittierende Freisetzungen) 35,6 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	0,981 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)

(Fortsetzung auf Seite 6)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 5)

28182-81-2 Hexamethylen-1,6-diisocyanat, Homopolymer	
PNEC	0,127 mg/l (Süßwasserumgebung) 0,0127 mg/l (Meeresumwelt) 1,27 mg/l (intermittierende Freisetzungen) 38,3 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	266.700 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung) 26.670 mg/kg (marine Sedimentumwelt) 53.182 mg/kg (Boden)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
PNEC	0,635 mg/l (Süßwasserumgebung) 0,0635 mg/l (Meeresumwelt) 6,35 mg/l (intermittierende Freisetzungen) 100 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	3,29 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung) 0,329 mg/kg (marine Sedimentumwelt)
4083-64-1 Tosylisocyanat	
PNEC	0,03 mg/l (Süßwasserumgebung) 0,003 mg/l (Meeresumwelt) 0,3 mg/l (intermittierende Freisetzungen) 0,4 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	0,0172 mg/kg (Meeresumwelt) 0,172 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung) 0,0168 mg/kg (Boden)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

A2/P2-Filter (EN 14387)

Handschutz



Schutzhandschuhe

(Fortsetzung auf Seite 7)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 6)

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Bei der Auswahl von Schutzhandschuhen müssen die Durchbruchzeit, die Durchdringungsrate und die Abbaubarkeit (EN 374) berücksichtigt werden.

Handschuhmaterial

Butylkautschuk

Nitrilkautschuk

Handschuhe aus PVA

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,7$ mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Permeationsstufe und Durchbruchzeit: Stufe 6 ≥ 480 min.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschießende Schutzbrille (EN 166 / EN 170)

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 14325)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Farblos/hellgelb
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	124-128 °C
Entzündbarkeit	Entzündlich.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	1,2 Vol %
Obere:	15 Vol %
Flammpunkt:	27 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Nicht anwendbar.
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt.
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Reaktionen mit Wasser.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck bei 20 °C:	10,7 hPa
Dampfdruck bei 50 °C:	55 hPa

(Fortsetzung auf Seite 8)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 7)

Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	0,93-0,95 g/cm ³
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
9.2 Sonstige Angaben	
Aussehen:	
Form:	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Wasser.

Reaktionen mit Alkalien, Aminen und starken Säuren.

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

(Fortsetzung auf Seite 9)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 8)

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

* **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
123-86-4 n-Butylacetat		
Oral	LD50	10.760 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>14.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	23,4 mg/l (Ratte)
28182-81-2 Hexamethylen-1,6-diisocyanat, Homopolymer		
Oral	LD50	>2.500 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50/4 h	11 mg/l (ATE)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/6 h	4.345 mg/l (Ratte)
4083-64-1 Tosylisocyanat		
Oral	LD50	2.330 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
65-85-0 Benzoesäure		
Oral	LD50	1.700 mg/kg (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 9)

* **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:	
123-86-4 n-Butylacetat	
LC50/96 h	18 mg/l (<i>Pimephales promelas</i>)
TT/16 h	115 mg/l (mic)
EC50/48 h	44 mg/l (<i>daphnia</i>)
EC50/72 h	675 mg/l (<i>Algen</i>)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
LC50/96 h	>100 mg/l (<i>fish</i>)
EC50/48 h	>500 mg/l (<i>Daphnia magna</i>)
EC20/30 min	>1.000 mg/l (<i>Mikroorganismen</i>)
EC50/72 h	>1.000 mg/l (<i>Pseudokirchnerella subcapitata</i>)
EC50	>100 mg/l (<i>Pseudokirchnerella subcapitata</i>)
	>100 mg/l (<i>Pimephales promelas</i>)
	>100 mg/l (<i>Daphnia magna</i>)
4083-64-1 Tosylisocyanat	
EC50/48 h	>100 mg/l (<i>Daphnia magna</i>)
EC50/72 h	30 mg/l (<i>Pseudokirchnerella subcapitata</i>)
LC50/48 h	>45 mg/l (<i>fish</i>)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

123-86-4 n-Butylacetat	
Biodegradation	83 % (<i>leicht biologisch abbaubar</i>) (OECD 301 D, 28 d, aerobic)
28182-81-2 Hexamethylen-1,6-diisocyanat, Homopolymer	
Biodegradation	1 % (<i>nicht leicht biologisch abbaubar</i>) (OECD 31 D, 28 d, aerobic)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Biodegradation	100 % (<i>leicht biologisch abbaubar</i>) (OECD 302 B, 8 d, aerobic)
4083-64-1 Tosylisocyanat	
Biodegradation	86 % (<i>leicht biologisch abbaubar</i>) (OECD 301 D, 28 d, aerobic)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

123-86-4 n-Butylacetat	
BCF	15,3 (-)
log Pow	2,3
28182-81-2 Hexamethylen-1,6-diisocyanat, Homopolymer	
BCF	3,2 (-)
log Kow	9,81 (<i>Kow</i>)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
log Pow	0,56

(Fortsetzung auf Seite 11)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 10)

12.4 Mobilität im Boden	
123-86-4 n-Butylacetat	
log Koc	1,27
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Koc	1,7

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
ADR, IMDG, IATA	UN1263
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR	1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE
IMDG, IATA	PAINT RELATED MATERIAL
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, IMDG, IATA	
	
Klasse	3
Gefahrzettel	3
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 11)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):		30
EMS-Nummer:		F-E, <u>S-E</u>
Stowage Category		A
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten		Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:		
ADR		
Begrenzte Menge (LQ)		5L
Beförderungskategorie		3
Tunnelbeschränkungscode		D/E
IMDG		
Limited quantities (LQ)		5L
UN "Model Regulation":		UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE, 3, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Section 355 (extremely hazardous substances):

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Section 313 (Specific toxic chemical listings):

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 13)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31**

Seite: 13/14

Druckdatum: 01.04.2025

V- 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.04.2025

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 12)

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

* **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Die oben genannten Informationen beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zur Charakterisierung des Produkts. Sie stellen weder eine Garantie noch eine Qualitätsangabe dar. Sie sollte als Leitfaden für die sichere Verwendung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung im Falle einer Freisetzung in die Umwelt betrachtet werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, die Voraussetzungen für eine sichere Verwendung des Produkts zu schaffen, und der Benutzer übernimmt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung des Produkts ergeben.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

EUH014 Reagiert heftig mit Wasser.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeiten	Übertragungsgrundsätze
Sensibilisierung der Haut Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Versionsnummer der Vorgängerversion: 2.0

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

CAS: chemische Nummer, die der Chemikalie in der Liste des Chemical Abstracts Service zugewiesen wurde

(Fortsetzung auf Seite 14)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31**

Seite: 14/14

Druckdatum: 01.04.2025

V- 3.0 (ersetzt Version 2.0)

überarbeitet am: 01.04.2025

Handelsname: LACKWORK Härterfür Klarlack

(Fortsetzung von Seite 13)

*GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
DNEL: Abgeleiteter No-Effect Level
PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
LC50: Mittlere tödliche Konzentration
LD50: tödliche Dosis 50%
PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)
Flam. Liq. 3: Entzündlicher flüssiger Stoff. Gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4: Akute Toxizität. Gefahrenkategorie 4
Skin Irrit. 2: Verätzung/Reizung der Haut. Gefahrenkategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschäden/Augenreizung. Gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschäden/Augenreizung. Gefahrenkategorie 2
Resp. Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege. Gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut. Gefahrenkategorie 1
STOT SE 3: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition. Gefahrenkategorie 3
STOT RE 1: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition. Gefahrenkategorie 1*

Quellen Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**